

**stuvus**

**Studierendenvertretung  
Universität Stuttgart**

# **Grundsatzpapier 2016**

# **Lehrefinanzierung**

beschlossen vom Studierendenparlament am 29.06.2016

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 nachfolgendes Grundsatzpapier als grundsätzlichen Beschluss im Sinne von §65a Abs. 3 Satz 2 LHG und §9 Abs. 1 Nr. 30 beschlossen.

Grundlage hierfür war ein Vorschlag einer vom Studierendenparlament in seiner Sitzung am 01.06.2016 eingerichteten Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Studierendenparlaments.

Der Beschluss ist für sämtliche Gremien und Organe der Studierendenschaft, insbesondere den Vorstand, bindend.

## **Maßgaben**

<sup>1</sup> Die Studierendenschaft beteiligt sich aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht an der Finanzierung von regulären / Pflicht- Lehrveranstaltungen oder von damit zusammenhängenden notwendigen Maßnahmen (*siehe auch: Grundsatzpapier 2015*).

<sup>2</sup> Dies schließt die Finanzierungen oder die finanzielle Beteiligung an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Studiengänge sowie damit zusammenhängenden Projekten aus.

<sup>3</sup> Ferner erfolgt keine Finanzierung von studentischen Arbeiten (d.h. Bachelor-, Master-, Studien-, Forschungs- und Projektarbeiten oder vergleichbares), deren Hauptzweck Lehre bzw. die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit ist.

<sup>4</sup> Es erfolgt keine Finanzierung von Schlüsselqualifikationen sowie Veranstaltungen des Studium Generale, sofern diese nicht mittelbar von der Studierendenvertretung (d.h. einem ihrer Organe oder Gremien) durchgeführt wird. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bedarf grundsätzlich einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes oder des Studierendenparlaments.

<sup>5</sup> Die Vereinbarkeit eines Projektes nach Ziffer 3 und 4 mit den Aufgaben der Studierendenschaft (§2 OrgS) muss sichergestellt sein; eine ausschließliche Vereinbarkeit mit der Mitwirkung an den Aufgaben der Universität (§2 Satz 2 Nr. 2 OrgS) ist nicht ausreichend. Die Rahmenbedingungen sind bei der Bewilligung von finanziellen Mitteln vom Vorstand zu prüfen und deren Einhaltung zu begründen.

<sup>6</sup> Sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können pro Haushaltsjahr lediglich 4 studentische Arbeiten nach Ziffer 3 finanziert werden (Experimentierbeschränkung).